

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

An alle gemäß Schulgesetz des Landes MV  
berücksichtigten Schulen  
Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Regionalstandort  
Neubrandenburg/Platanenstraße  
Amt/SG  
Zentrale Dienste/Schulverwaltungsamt  
Auskunft erteilt:  
Herr Rautmann  
E-Mail: [dirk.rautmann@lk-seenplatte.de](mailto:dirk.rautmann@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 4.082  
Telefon: 0395 57087 3300  
Fax: 0395 57087 65977  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
10.1/Ma-Ka

Datum:  
25.11.2021

## **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hier: Bescheid zur Umsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Schulen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

aufgrund des aktuell hohen Infektionsgeschehens im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weise ich zur Verhinderung und Verbreitung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krankheit (COVID 19) hiermit folgende Schutzmaßnahmen an:

- 1. Untersagung aller schulischen Veranstaltungen unter Teilnahme externer Besucher bzw. externer Mitwirkender (innerhalb und außerhalb des Schulgeländes und der Schulgebäude) für den Zeitraum vom 29.11.2021 bis 21.12.2021. Die Schulveranstaltungen gemäß Teil 7 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) der öffentlichen Schulen oder schulische Veranstaltungen, die der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen, sind von dieser Untersagung ausgenommen.**
- 2. Untersagung von ein- und mehrtägigen Klassenfahrten (innerhalb und außerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) für den Zeitraum vom 29.11.2021 bis 07.01.2022**
- 3. Anordnung täglicher Testpflicht aller Schülerinnen und Schüler sowie aller Lehrerinnen und Lehrer sowie aller an der Schule Beschäftigten am Testort Schule gemäß § 1 a Satz 2 Punkt 1 - 3 der 3. Schul-Corona-Verordnung M-V für die Zeit vom 29.11.2021 bis 21.12.2021. Die tägliche Testpflicht erfasst auch geimpfte und genesene Personen.**

### Begründung:

Der Landkreis beabsichtigt weiter die vollständige Öffnung der Schulen trotz steigender Inzidenzen und der Einstufung in die Stufe „rot“ im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte seit nunmehr drei Tagen.

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65999  
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05  
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Der Inzidenzwert im Zeitraum der vergangenen 7 Tage (hier: Stand 24.11.2021) beträgt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 410,8 je 100.000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen beträgt 9,7; die ITS-Auslastung wird mit 17,7 % angegeben.

Die Analyse der Fallzahlen nach altersbezogenen Inzidenzen zeigt in den letzten 4 Wochen einen überproportionalen Anstieg in der Altersgruppe 05. – 15. Lebensjahren, der sich noch einmal in der dazugehörigen Elterngruppe (35 – 45 Lbj.) widerspiegelt. Hier besteht dringender Interventionsbedarf, um mittelfristig das Schulmanagement nicht zu gefährden.

Im Schulbereich der Müritzregion, wozu die Ämter Malchow, Röbel/Müritz, Seenlandschaft Waren, Malchin am Kummerower See und die Stadt Waren (Müritz) gehören, liegt der 7-Tage-Inzidenzwert mit einem Wert von 387,48 (Stand: 22.11.2021) besonders hoch, weshalb hier zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Rechtliche Grundlagen für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 16 IfSG i. V. m. § 9 Abs. 1 der 3. Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (SchulCoronaVO M-V).

Die Zuständigkeit des kreislichen Gesundheitsamtes ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 h) und Nr. 8 b) IfSAG M-V.

Ohne Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens droht eine sich exponentiell steigende Verbreitung des Virus COVID 19 in der Bevölkerung. Aus diesem Grunde ordnet das kreisliche Gesundheitsamt die o. g. Maßnahmen an. Schulveranstaltungen unter Teilnahme nicht zum Schulbetrieb gehörender Personen führt die konsequente Trennung der Kohorten im Schulbetrieb ad absurdum. Die Vermischung der nach Rahmen-Hygiene-Plan Schule gebildeten Gruppen während der Veranstaltung mit weiteren - nicht zum Schulbetrieb gehörenden - Personen führt zu einer vermehrten Infektionslast. Geplante Weihnachts- und weitere Veranstaltungen mit Chören und Darstellungen und das dazu gehörende Publikum sind daher ungeeignet, der Verbreitung des Virus entgegenzutreten. Ausgenommen von der Untersagung sind schulische Veranstaltungen nach gemäß Teil 7 Schulgesetz Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) der öffentlichen Schulen oder schulische Veranstaltungen, die der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen. Diese Veranstaltungen haben einen überschaubaren Teilnehmerkreis und es muss davon ausgegangen werden, dass die vorgegebenen Maßnahmen der 3. Schul-Corona-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung stringent durchsetzbar sind und somit die Verbreitung des Virus allein durch mögliche Abstandshaltung unterbunden werden kann.

Die Untersagung ein- und mehrtägiger Klassenfahrten dient ebenso der Verhinderung der Verbreitung des COVID19-Virus. Durch die Nutzung der Verkehrsmittel oder der Übernachtungsmöglichkeiten durch mehrere Schülerinnen und Schüler bzw. ihren Begleitpersonen ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht gegeben. In den vergangenen Monaten ist gerade auf solchen Fahrten die Verbreitung des Virus erfolgt.

Die Anordnung zur täglichen Testpflicht am Testort Schule sowohl für alle Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte und sonstige an Schule Beschäftigten gilt für die Schulen, deren Sitz im Gebiet der Ämter Amt Röbel-Müritz, Amt Malchow, Amt Seenlandschaft Waren, Amt Malchin am Kummerower See bzw. der Stadt Waren (Müritz) liegt. Diese Maßnahme ist unabhängig vom Impf- bzw. Genesenenstatus durchzuführen. Der Landkreis hat vier Regionen gebildet, in der die Inzidenzen- und die Hospitalisierungsrate berücksichtigt werden. Die Region „Müritz“ beinhaltet die v. g. Ämter und die Stadt Waren (Müritz), da die Schuleinzugsbereiche einerseits, aber auch die Beziehungen der Einwohner andererseits im familiären bzw. beruflichen Umfeld in dieser Region einen großen Bezug in der Bevölkerung haben.

Das tägliche Testerfordernis macht sich in dieser Region erforderlich, weil der 7-Tage-Inzidenzwert hier seit dem 09.11.2021 über 300 liegt und ein weiteres Anwachsen der 7-Tages-Inzidenzwerte in der prognostischen Betrachtung bevorsteht. Die lokalen Fallzahlen weichen signifikant von den Entwicklungen in den anderen Regionen ab, deren 7-Tages-Inzidenzen stabil um 230 Fälle/7 Tage und 100.000 Einwohner verharren.

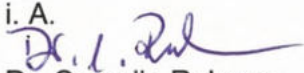
Die Inzidenzkurve ist in dieser Region als exponentiell, in den übrigen Regionen noch als linear zu beschreiben. Dies spiegelt sich auch im Bereich der Bildungseinrichtungen wider; hier sind 1/3 der betroffenen Einrichtungen in der Region Müritz lokalisiert. Dabei liegt der Anteil der vollständig geimpften und Genesenen an den Neuerkrankungen deutlich über 50%. Daher wird ein tägliches Testerfordernis auch für Genesene und Geimpfte gesehen, da auch diese Überträger des COVID-19-Virus sein und somit eine Infektionslast in die Schulen tragen können. Tests werden den Schulen zur Verfügung gestellt. Schülerinnen und Schülern bzw. sonstige an der Schule Beschäftigte, die sich dieser Anordnung entziehen, ist der Zutritt zur Schule zu verwehren bzw. sind unverzüglich in die Häuslichkeit zu entlassen. Diese Anordnung ist trotz etwaiger entgegenstehender Entscheidungen der Schule (eventueller Schulkonferenzbeschluss, Tests auch in der Häuslichkeit durchführen zu können) für den Zeitraum vom 29.11. bis 21.12.2021 zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

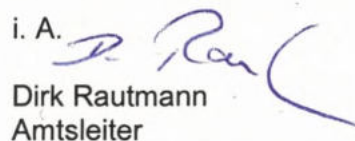
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Der Landrat – Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

  
Dr. Cornelia Ruhnau  
Amtsleiterin  
Gesundheitsamt

i. A.

  
Dirk Rautmann  
Amtsleiter